



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Die Umsätze der Spielbanken gehen bundesweit seit Jahren zurück. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt. So hat sich der Bruttospielertrag der fünf schleswig-holsteinischen Spielbanken entsprechend dem Bundestrend von 29,7 Mio. Euro in 2007 auf 25,2 Mio. Euro in 2008 und auf 21,4 Mio. Euro in 2009 reduziert.

Gründe für diese Entwicklung sind insbesondere die zunehmende Konkurrenz durch das gewerbliche Spiel in den Spielhallen, die durch den Glücksspielstaatsvertrag vorgegebene Zugangskontrolle auch für die Automatenspielsäle der Spielbanken und Einschränkungen durch das Nichtraucherschutzgesetz.

Trotz Einsparbemühungen sind die Spielbanken bei der derzeitigen Abgabenbelastung des Bruttospielertrages mit 80 % (Spielbank Westerland 70 %) nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Der Betrieb in Spielbanken wird permanent - § 8 Absatz 2 SpielbG SH sieht eine laufende Überwachung während der Betriebszeit vor - von gut 50 Spielbankrevisorinnen und -revisoren der Finanzämter überwacht. Der personelle Aufwand des Landes ist somit erheblich.

B. Lösung

Um dem Auftrag gerecht zu werden, das Spielbedürfnis der Bevölkerung durch ein zugelassenes und überwachtes Glücksspielangebot unter Beachtung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages zum Spielerschutz und zur Suchtprävention zu lenken und zu kanalisieren, ist den Spielbanken durch eine Senkung der Abgabenbelastung eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen. Auch bei den jüngsten Änderungen von Spielbankgesetzen in anderen Ländern wurden die Abgabensätze zum Erhalt der Spielbanken gesenkt.

Bereits jetzt wird in den Spielbanken Videotechnik zur Überwachung des Spielbetriebes eingesetzt. Dies wird den Spielbankunternehmen nunmehr verpflichtend vorgegeben. Zugleich werden Regelungen zur Zweckbindung der Videoaufzeichnungen und zur Speicherdauer geschaffen. Die Anforderungen an die Videotechnik sollen detailliert im Verordnungswege geregelt werden. Die Videotechnik und die von den Spielbankunternehmen eingesetzten automationsgestützten, transaktionsbezogenen Überwachungssysteme sollen verstärkt für die Erfüllung der Aufgaben der Spielbankrevision der Finanzämter genutzt werden und so eine Reduzierung des hierfür eingesetzten Personals ermöglichen. Auf eine laufende Überwachung des Automatenspiels soll - wie in einigen Ländern schon praktiziert - künftig verzichtet werden.

Die umfassende Änderung des Spielbankgesetzes mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene Privatisierung zu schaffen, soll erst in einem zweiten Schritt erfolgen, wenn absehbar ist, wie sich die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland entwickeln. Für einen potentiellen Investor sind diese Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Auf Basis der Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 1.10.2010 - 30.09.2011 würde die Spielbankabgabe um rd. 3,6 Mio. Euro und die Zusatzabgabe um rd. 3,4 Mio. Euro gemindert. Dem stehen Mehreinnahmen aus der neuen Gewinnabgabe von 3,7 Mio. Euro gegenüber. Per Saldo ergeben sich somit rd. 3,3 Mio. Euro weniger Abgaben. Die Abgabentlastung verbessert in dieser Höhe das Jahresergebnis der Spielbankgesellschaften, die ansonsten voraussichtlich erhebliche Verluste verzeichnen müssten. Alleinige Gesellschafterin der Spielbankgesellschaften ist die landeseigene Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH.

Die Mindereinnahmen bei den Abgaben entfallen zu 75 % auf das Land und zu 25 % auf die Spielbankgemeinden. Unter der Voraussetzung, dass die Spielbankgemeinden auch zu 25 % an der Gewinnabgabe partizipieren, werden die Spielbankgemeinden durch die Veränderungen mit ca. 830 TEuro belastet.

Die Entlastung der Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich beträgt ca. 610 TEuro.

2. Verwaltungsaufwand

Die Abkehr von einer permanenten Überwachung des Spielbetriebs führt zu einem deutlich geringeren Aufwand für die Spielbankrevision der Finanzämter. Die Einführung der Gewinnabgabe löst einen geringfügigen Mehraufwand für die Finanzämter und Spielbankunternehmen aus.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf soll nach der Entscheidung des Kabinetts dem Präsidenten des Landtages zur Unterrichtung übersandt werden.

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Spielbankabgabe, Zusatzabgabe und Gewinnabgabe“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an das Land Schleswig-Holstein eine Spielbankabgabe, eine Zusatzabgabe und eine Gewinnabgabe zu entrichten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 10 Millionen Euro 30 % und für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 40 % des Bruttospielertrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zusatzabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 10 Millionen Euro 10 % und für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 15 % des Bruttospielertrages.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Gewinnabgabe beträgt 65 % der Bemessungsgrundlage von 0 Euro bis zu einer Bemessungsgrundlage von einer Million Euro, für die eine Million Euro übersteigende Bemessungsgrundlage 85 % der Bemessungsgrundlage.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) des Spielbankunternehmens, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:

1. gewinnmindernd berücksichtigte Vergütungen, die ein Spielbankunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft an einen Mitunternehmer für dessen Tätigkeit im Dienst des Spielbankunternehmens oder an einen Mitunternehmer für dessen Überlassung von Wirtschaftsgütern geleistet hat sowie
2. die gewinnmindernd berücksichtigte Gewinnabgabe selbst.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „dem Finanzministerium“ durch die Worte „des Finanzministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzabgabe“ ein Komma und die Worte „die Vorauszahlungen auf die Gewinnabgabe“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Spielbankunternehmen hat für jeden Monat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe zu entrichten, die es für das laufende Wirtschaftsjahr voraussichtlich schulden wird. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat das Spielbankunternehmen eine Jahresanmeldung für die Gewinnabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der es die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Vorauszahlungen auf die Gewinnabgabe werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet. Weicht die Gewinnabgabe für das abgelaufene Jahr von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes zehn Tage nach Jahresanmeldung fällig.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

(1) Die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Gewinnabgabe werden durch das Finanzamt verwaltet.

(2) Auf die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe, die Gewinnabgabe und die Troncabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronceinnahmen werden durch das Finanzamt in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort überwacht. Das Spielbankunternehmen gewährt den vom Finanzamt benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lesenden Zugriff auf die vom Unternehmen eingesetzten automationsgestützten, transaktionsbezogenen Überwachungs- und Kontrollsysteme.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Spielbankgemeinde und der Spielbankkreis erhalten gemeinsam einen Anteil an der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Gewinnabgabe.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil der Spielbankgemeinde und des Spielbankkreises darf insgesamt 25 % der jeweiligen Zusatzabgabe und Gewinnabgabe sowie der Spielbankabgabe vor Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht übersteigen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Spielordnung“ durch „Spielbankverordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. mittels welcher Vorkehrungen und Einrichtungen die technische Überwachung nach § 12 a erfolgt.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Spielordnung“ durch „Spielbankverordnung“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann insbesondere die Maßnahmen bestimmen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Gewinnabgabe erforderlich sind.“

8. Nach § 12 wird folgender § 12 a neu eingefügt:

„§ 12 a

Technische Überwachung

(1) Das Spielbankunternehmen hat zur technischen Überwachung Bildaufzeichnungen einzusetzen. Die Aufzeichnungen dürfen nur für Zwecke der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur korrekten Erfassung des Bruttospielertrages und des Tronc, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Klärung von Streitfällen mit Gästen verwendet werden.

(2) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen, es sei denn, sie dokumentieren Vorkommnisse, zu deren Aufklärung die weitere Speicherung erforderlich ist.

(3) Die Tatsache der Aufzeichnung und die verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Klaus Schlie
Innenminister

Begründung

A) Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele

Die Umsätze der Spielbanken gehen bundesweit seit Jahren zurück. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt. So hat sich der Bruttospielertrag der fünf schleswig-holsteinischen Spielbanken entsprechend dem Bundestrend von 29,7 Mio. € in 2007, auf 25,2 Mio. € in 2008 und auf 21,4 Mio. € in 2009 reduziert.

Gründe für diese Entwicklung sind insbesondere die zunehmende Konkurrenz durch das gewerbliche Spiel in den Spielhallen, die durch den Glücksspielstaatsvertrag vorgegebene Zugangskontrolle auch für die Automatenspielsäle der Spielbanken und Einschränkungen durch das Nichtraucherschutzgesetz.

Trotz Einsparbemühungen sind die Spielbanken bei der derzeitigen Abgabenbelastung des Bruttospielertrages mit 80 % (Spielbank Westerland 70 %) nicht wirtschaftlich zu betreiben. Um dem Auftrag gerecht zu werden, das Spielbedürfnis der Bevölkerung durch ein zugelassenes und überwachtes öffentliche Glücksspielangebot unter Beachtung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages zum Spielerschutz und zur Suchtprävention zu lenken und zu kanalisieren, ist den Spielbanken durch eine Senkung der der Abgabenbelastung eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen. Auch bei den jüngsten Änderungen von Spielbankgesetzen in anderen Ländern wurden die Abgabensätze zum Erhalt der Spielbanken gesenkt.

Bereits jetzt wird in den Spielbanken Videotechnik zur Überwachung des Spielbetriebes eingesetzt. Dies wird den Spielbankunternehmen nunmehr verpflichtend vorgegeben. Zugleich werden Regelungen zur Zweckbindung der Videoaufzeichnungen und zur Speicherdauer geschaffen. Die Anforderungen an die Videotechnik sollen detailliert im Verordnungswege geregelt werden. Die Videotechnik und die von den Spielbankunternehmen eingesetzten automationsgestützten Online-Überwachungssysteme sollen verstärkt für die Erfüllung der Aufgaben der Spielbankrevision der Finanzämter genutzt werden und so eine Reduzierung des hierfür eingesetzten Personals ermöglichen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Auf Basis der Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 01.10.2010 bis 30.09.2011 würde die Spielbankabgabe um rd. 3,6 Mio. Euro und die Zusatzabgabe um rd. 3,4 Mio. Euro gemindert. Dem stehen Mehreinnahmen aus der neuen Gewinnabgabe von

3,7 Mio. Euro gegenüber. Per Saldo ergeben sich somit rd. 3,3 Mio. Euro weniger Abgaben. Die Abgabentlastung verbessert in dieser Höhe das Jahresergebnis der Spielbankgesellschaften, die ansonsten voraussichtlich erhebliche Verluste verzeichnen müssten. Alleinige Gesellschafterin der Spielbankgesellschaften ist die landeseigene Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH.

Die Mindereinnahmen bei den Abgaben entfallen zu 75 % auf das Land und zu 25 % auf die Spielbankgemeinden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Spielbankgemeinden entsprechend der Ermächtigung in § 10 Absatz 2 Satz 2 - neu auch zu 25 % an der Gewinnabgabe partizipieren werden.

Die Entlastung der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich beträgt ca. 610 T€. Die Spielbankgemeinden werden durch die Veränderungen mit ca. 830 T€ belastet.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1 (§ 3)

Neben der (abgesenkten) Spielbankabgabe und der (abgesenkten) Zusatzabgabe wird eine Gewinnabgabe erhoben.

Zu Ziffer 2 (§ 4)

Die Spielbankabgabe wird bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 10 Millionen Euro von gegenwärtig 50 % auf 30 % abgesenkt. Für den Fall, dass der Bruttospielertrag mehr als 10 Millionen Euro beträgt, wird der übersteigende Betrag einer Spielbankabgabe von 40 % unterworfen.

Die Zusatzabgabe wird bei einem jährlichen Bruttospielertrag von bis zu 10 Millionen Euro von gegenwärtig 30 % (Spielbank Westerland 20 %) auf 10 % abgesenkt. Bei Überschreiten der Grenze unterliegt der übersteigende Betrag einer Zusatzabgabe von 15 %. Die bisherige Möglichkeit, die Zusatzabgabe für kleinere Spielbanken zu ermäßigen, die einen Bruttospielertrag von weniger als 3,5 Millionen Euro aufweisen und Roulette als Lebendspiel anbieten, entfällt, da die neue Gestaltung der Abgaben eine solche Regelung überflüssig macht.

Der Gewinn, der nach Abzug der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe als Betriebsausgabe verbleibt, wird künftig durch die neu eingeführte Gewinnabgabe zu 65 %, der übersteigende Betrag bei mehr als einer Million Euro Bemessungsgrundlage zu 85 % abgeschöpft. Durch die ertragsabhängige Komponente wird eine Übermaßbesteuerung auch bei sinkenden Bruttospielerträgen vermieden. Investitionen werden erleichtert.

Das nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zu korrigieren um die Gewinnabgabe selbst und bei einer Personengesellschaft um Vergütungen an Mitunternehmer für Tätigkeiten im Dienst der Spielbankgesellschaft und für die Überlassung von Wirtschaftsgütern. Denn Mitunternehmer haben die entsprechenden Erträge durch die Abgeltungswirkung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer aufgrund der Fortgeltung der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 nicht zu versteuern.

Zu Ziffer 3 (§ 7)

Bei der Änderung von § 7 Absatz 1 letzter Satz handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Auf die Gewinnabgabe sind zeitgleich mit der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe monatliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Abgabe der Jahreserklärung hat als Grundlage den testierten Jahresabschluss.

Zu Ziffer 4 (§ 8)

Eine laufende Überwachung des Spielbetriebs durch die Spielbankrevision der Finanzämter während der Betriebszeit der Spielbank ist nicht mehr zwingend. Das Automatenpiel soll künftig nicht mehr permanent überwacht werden. Die einzusetzende Videotechnik und weitere Überwachungssysteme reduzieren die Anforderungen an eine personelle Überwachung. § 8 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Spielbankrevision ein lesender Zugriff auf die automationsgestützten, transaktionsbezogenen Überwachungssysteme für den Spielbetrieb (wie Permanenzsystem und so genanntes Online-System) einzuräumen ist.

Zu Ziffer 5 (§ 10)

Die Spielbankgemeinde und der Spielbankkreis sollen auch an der Gewinnabgabe partizipieren. Gegenwärtig erhalten sie 25 % der Spielbankabgabe vor Anrechnung der Umsatzsteuer und 25 % der Zusatzabgabe (§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe).

Zu Ziffer 6 (§ 11)

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass in der Spielbankverordnung (bisher Spielordnung) geregelt werden kann, mittels welcher Vorkehrungen und Einrichtungen die technische Überwachung nach dem neuen § 12 a erfolgt.

Zu Ziffer 7 (§ 12)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung der Gewinnabgabe.

Zu Ziffer 8 (§ 12a)

Die neue Vorschrift verpflichtet die Spielbankunternehmen zur visuellen Überwachung des Spielbetriebs.

§ 12a Absatz Satz 2 schafft für die Bildaufzeichnungen eine strikte Zweckbindung.

Eine längere Speicherung als sieben Tage ist regelmäßig nicht erforderlich; sie kann aber erfolgen, wenn dies zur Aufklärung von Vorkommnissen erforderlich ist.

Ebenso wie die Ergänzung des § 8 Absatz 2 dient § 12a auch dazu, die Aufgabenerfüllung der Spielbankrevision der Finanzämter zu erleichtern und so Personal in diesem Bereich abbauen zu können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.